BEGRÜNDUNG

der Bildung von Abrechnungsgebieten nach § 11a Abs. 2a des Hessischen Kommunalabgabengesetzes in der Satzung über Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Weiterstadt

Die Bildung der Abrechnungsgebiete wird wie folgt begründet:

Abrechnungsgebiet 2 „Ortslage Gräfenhausen“. Das Gebiet umfasst den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteils Gräfenhausen.

Abrechnungsgebiet 3 „Gewerbegebiet Gräfenhausen“. Das Gebiet umfasst das Baugebiet „Rotböll“.

Abrechnungsgebiet 5 „Kernstadt Weiterstadt“. Das Gebiet wird im Norden durch die Bahnlinie Mainz-Darmstadt, im Osten durch die Bundesautobahn A 5, im Süden durch die B 42 und im Westen durch das Waldgebiet „Braunshardter Tännchen“ deutlich gegenüber anderen Gebietsteilen der Stadt abgegrenzt und stellt damit eine selbständige städtebauliche Einheit dar.

Abrechnungsgebiet 6 „Wohngebiet und Gewerbegebiet Riedbahn“. Die Flächen zwischen der Bahnlinie Mainz-Darmstadt im Norden, der L 3113 und der Stadtgrenze im Osten, der Stadtgrenze im Süden und der Bundesautobahn A 5 im Westen sind durch die vorgenannten Abgrenzungsmerkmale klar von den Abrechnungsgebieten „Kernstadt Weiterstadt“ und „Gewerbegebiet West“ abgegrenzt. Wohnfunktion und Gewerbefunktion sind hier insbesondere durch die Riedbahnstraße eng miteinander verknüpft. Sie stellen damit eine selbständige städtebauliche Einheit dar.

Abrechnungsgebiet 7 „Gewerbegebiet Weiterstadt West“. Das Gebiet umfasst das Baugebiet „Gewerbegebiet Weiterstadt West“.

Stand 25.09.2014